

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie Reisekostenvergütung für ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen der weitergehenden Ausbildung von Angehörigen öffentlicher Feuerwehren, Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz des Landkreises Oberhavel (Aufwandsentschädigungssatzung Kreisausbildung Oberhavel)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) sowie der §§ 19 Absatz 1 Satz 2, 24 Absatz 9 Satz 2, 27 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) BbgBKG hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel mit Beschluss Nr. 6/209 in seiner Sitzung vom 12.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkungen

1. Der Landkreis Oberhavel ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Hilfeleistung und den Katastrophenschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 4 BbgBKG und zugleich untere Katastrophenschutzbehörde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG).
2. Der Landkreis Oberhavel setzt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 87]) geändert durch Verordnung vom 4. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 59]) zur Erfüllung der Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz neben den öffentlichen Feuerwehren die in § 18 Abs. 1 BbgBKG benannten Hilfsorganisationen sowie in Regieeinheiten organisierte Helferinnen und Helfer ein.
3. Zu den Aufgaben des Landkreises Oberhavel gehört auch die über die Grundausbildung hinausgehende weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 24 Abs. 9 Satz 2 BbgBKG) und die Durchführung der jährlichen Belastungsläufe der Atemschutzgeräteträger (gem. Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7), Punkt 6 und Anlage 4 Punkt 2.1.2.2). Für diese setzt der Landkreis Oberhavel ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, ehrenamtlich im Katastrophenschutz mitwirkende Helferinnen und Helfer sowie weitere Personen, insbesondere aus dem Rettungsdienst und aus der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), ein.

Nicht zu den Aufgaben des Landkreises Oberhavel gehört die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich mitwirkenden Helfer der Hilfsorganisationen, die diese selbst durchführen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG).

4. Mit vorliegender Satzung regelt der Landkreis Oberhavel nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 BbgBKG - bezüglich den in der weitergehenden Aus- und Fortbildung und in der Durchführung der jährlichen Belastungsläufe der Atemschutzgeräteträger für den Landkreis Oberhavel Tätigen - das Nähere zur Entschädigung des mit der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben verbundenen Aufwands und die Reisekostenvergütung. Nicht Gegenstand der Satzung ist die Entschädigung eines etwaigen Verdienstauffalls, eines Zeitverlusts oder die Abgeltung eines Haftungsrisikos.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gilt für Personen, denen der Landkreis Oberhavel zur Aufgabenerfüllung gemäß seiner Zuständigkeit nach BbgBKG in der weitergehenden Aus- und Fortbildung nachfolgende Funktionen übertragen hat:
 - a) **Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz - Fachbereichsleiter**
Aus den einzelnen Fachbereichen der vom Kreisbrandmeister des Landkreises Oberhavel bestellten Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz (Kreisausbilder - Fachbereichsleiter) bestellt der Kreisbrandmeister des Landkreises Oberhavel jeweils einen Kreisausbilder als Fachbereichsleiter.
 - b) **Ausbilder im Brand und Katastrophenschutz**
Bei Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen werden Angehörige der örtlichen Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, der Regieeinheiten oder des Technischen Hilfswerkes als Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz (Kreisausbilder) durch den Kreisbrandmeister des Landkreises Oberhavel bestellt. Daneben kann der Kreisbrandmeister des Landkreises Oberhavel besonders geeignete Personen mit der Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen beauftragen, ohne dass diese in die Funktion des Ausbilders im Brand- und Katastrophenschutz für den Landkreis Oberhavel bestellt sind.
 - c) **Ausbilder an der Atemschutzübungsanlage**
Bei Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen werden Angehörige der örtlichen Feuerwehren als Ausbilder an der Atemschutzübungsanlage durch den Kreisbrandmeister des Landkreises Oberhavel bestellt.
 - d) **Anwärter zum Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz**
Interessenten für die Ausbildertätigkeiten im Brand- und Katastrophenschutz, die sich zur Übernahme der Funktion gegenüber dem Kreisbrandmeister des Landkreises Oberhavel bereiterklärt haben, sind nach dessen Zustimmung bis

zu ihrer endgültigen Bestellung Anwärter zum Ausbilder für Brand- und Katastrophenschutz.

e) Helfer der Ausbildung im Brand- und Katastrophenschutz
Zusätzlich zu den bestellten Funktionsträgern nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a bis d sind Helfer der Ausbildung im Brand- und Katastrophenschutz unverzichtbar. Die Helfer sind vor der Durchführung der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme mit dem Kreisbrandmeister als Verantwortlichem der weitergehenden Aus- und Fortbildung abzustimmen.

- (2) Reisekostenvergütung sowie Kosten für die Aus- und Fortbildung der bestellten, ehrenamtlichen Funktionsträger nach Absatz 1 sind nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung und werden gesondert erstattet.
- (3) Die funktionsbedingte sachliche Ausstattung der Ausbilder nach Absatz 1 sowie die zur Durchführung der Ausbildung erforderliche sachliche oder technische Ausstattung zählen nicht zum Aufwand im Sinne dieser Satzung.
- (4) Soweit für bestellte Ausbilder nach Absatz 1 Buchstaben a bis d gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Grundsätze

- (1) Aufwandsentschädigungen und die Reisekostenvergütung werden nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird an berechnigte Personen von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die Person für das jeweilige in § 1 Absatz 1 genannte Ehrenamt eingesetzt worden ist. Der Anspruch endet, mit Ablauf des Monats, indem
 - der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
 - der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als einen Monat, das Ehrenamt nicht ausübt, für die über den Kalendermonat hinausgehende Zeit.Bei Wiederaufnahme des Ehrenamtes gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Aufwandsentschädigungen oder Reisekostenvergütung an mitwirkende Helfer im Katastrophenschutz wird nur gewährt, soweit diese mitwirkenden Helfer nicht Auslagenersatz von ihrer jeweiligen Hilfsorganisation erhalten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Landkreis Oberhavel zahlt an berechnigte Personen nach § 1 Abs. 1 je nach bekleideter Funktion Aufwandsentschädigungen in Höhe folgender Sätze:

Nr.	Berechtigte Funktion	Höhe der Aufwandsentschädigung/ Abrechnungseinheit	Zahlungsw eise
1	Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz - Fachbereichsleiter	50,- € / Kalendermonat	monatlich
2	Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz	25,- € / geleisteter Ausbildungsstunde	
3	Ausbilder an der Atemschutzübungsanlage	20,- € / geleisteter Zeitstunde	
4	Anwärter zum Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz	15,- € / geleisteter Ausbildungsstunde	
5	Helfer der Ausbildung im Brand- und Katastrophenschutz	15,- € / geleisteter Ausbildungsstunde	
6	Kreisausbilder - Dienstberatung	25,- € / Dienstberatung, max. 4 Dienstberatungen pro Jahr	

Tabelle 1

- (2) Eine Ausbildungsstunde im Sinne des Absatzes 1 umfasst einen Zeitumfang von 45 Minuten.
- (3) Die erbrachten Leistungen sind schriftlich nachzuweisen und mit den Teilnehmernachweisen innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Lehrganges einzureichen. Die Dienstberatungen sind gesondert zu erfassen.
- (4) Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen abgegolten. Sollten im Einzelfall Aufwendungen voraussichtlich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 übersteigen, kann der Landkreis Oberhavel auf vor Entstehung des Aufwands eingereichten und begründeten Antrag darüber hinaus gehende nachgewiesene Aufwendungen sowie notwendige bare Auslagen in tatsächlich entstandener Höhe erstatten.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Wird eine Person des in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für den Landkreis tätig, werden ihr die dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten erstattet. Die Gewährung der Reisekostenvergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz haben auch Anspruch auf Erstattung der Fahrt- und Reisekosten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

- (3) Mit der Zahlung einer Reisekostenvergütung bleibt die Abrechnung von Dienstreisen mittels formellem Dienstreiseantrag von dieser Satzung unberührt.
- (4) Soweit Ausbilder, Anwärter und die Helfer der Ausbildung im Brand- und Katastrophenschutz, sowie die Ausbilder an der Atemschutzübungsanlage im Rahmen der weitergehenden Aus- und Fortbildung eingesetzt werden, gilt ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne des § 5 Absatz 2 BRKG als festgestellt.

§ 5

Antragspflicht, Auszahlung

- (1) Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung werden auf Antrag gewährt.
- (2) Die funktionsgebundenen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden ohne Antrag monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das von der anspruchsberechtigten Person angegebene inländische Bankkonto. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

§ 6

Steuerpflicht

Die Empfänger der Aufwandsentschädigung oder Reisekostenvergütung haben die korrekte steuerliche und ggf. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die gewährten Entschädigungen als Einnahmen grundsätzlich der Einkommenssteuerpflicht unterliegen. Die Empfänger der gewährten Zahlungen haben die Pflicht, die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen gegenüber den Finanzbehörden zu erklären. Die Entrichtung etwaig anfallender Steueranteile obliegt dem Empfänger der Zahlungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Oranienburg, den 18.05.2021

Ludger Weskamp
Landrat